

26.11.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

A Problem und Ziel

Der europäische Gesetzgeber hat zwei Verordnungen erlassen, die sich mit der Marktüberwachung befassen. Dies ist zum einen die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.339/93 des Rates; die Regelungen gelten unter anderem auch für Bauprodukte, die von einer europäischen Norm erfasst sind (harmonisierte Bauprodukte). Zum anderen handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung – BauPVO); diese enthält sektorspezifische Regelungen für die Marktüberwachung von Bauprodukten, die ab dem 1. Juli 2013 gelten.

Beide Verordnungen gelten zwar unmittelbar in den Mitgliedstaaten, lösen aber abzuarbeitenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht aus. Diesem Bedarf ist durch das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 und das Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 nur teilweise Rechnung getragen worden. Diese Durchführungsgesetze enthalten nämlich keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Die Zuständigkeit für die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auf die Bezirksregierung Düsseldorf konzentriert worden.

Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hat die bisher anlassbezogene (auf Hinweisen beruhende) Marktüberwachung seit Januar 2010 auch aktiv (Stichproben) auf der Grundlage der von den Ländern erarbeiteten Überwachungsprogramme zu erfolgen. In An-

Datum des Originals: 25.11.2014/Ausgegeben: 28.11.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

betrachtet der durch diese Vorgaben bedingten weitergehenden Anforderungen an die Organisation und Durchführung der Marktüberwachung hat die Bauministerkonferenz im Oktober 2009 eine gemischt zentrale/dezentrale Organisation dieser Überwachung beschlossen. Danach soll das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) – eine gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben – über die bisherigen Koordinierungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der Marktüberwachung hinaus auch Vollzugskompetenzen erhalten. Im Interesse einheitlicher Bewertungen von Bauprodukten soll es insbesondere deren Prüfung im Hinblick auf die materielle Konformität mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben wahrnehmen. Dazu soll auch das Ergreifen der erforderlichen Marktüberwachungsmaßnahmen gehören.

B Lösung

Mit einer entsprechenden Änderung des DIBt-Abkommens soll die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf das DIBt erreicht werden. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat diesem Abkommen am 7. November 2012 zugestimmt; die Ratifikationsurkunde wurde sodann der Senatsverwaltung des Landes Berlin übersandt. Zwischenzeitlich haben auch die anderen Bundesländer ihre Zustimmung erteilt. Da das Änderungsabkommen am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist und mit dem einschlägigen Aufgabenzuwachs des DIBt zu rechnen ist, muss eine diesem Umstand Rechnung tragende Zuständigkeitsregelung erfolgen. Dies kann in Nordrhein-Westfalen nicht aufgrund allgemeinen Organisationsrechts durch Rechtsverordnung erfolgen, da dieses eine Übertragung nur auf in der Behördenstruktur des Landes befindliche Institutionen vorsieht. Die hier vorgenommene Zuständigkeitsregelung muss daher durch Gesetz erfolgen.

Dieses Gesetz setzt die von der Bauministerkonferenz beschlossene Zuständigkeitsverteilung in Landesrecht um.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Als Mehrkosten für das Land im Rahmen der Marktüberwachung sind die Mehrausgaben zu berücksichtigen, die beim Land im Rahmen seines Finanzierungsbeitrags für das DIBt infolge der dortigen Erweiterung der Kapazitäten anfallen. Diese Mehrkosten können durch Gebühreneinnahmen und Umschichtungen abgedeckt werden.

E Kosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaftsteilnehmer können dann Kosten entstehen, wenn im Rahmen der Marktüberwachung Bauprodukte ermittelt werden, die den bestehenden formellen und/oder materiellen Anforderungen nicht entsprechen. In diesen Fällen können den verantwortlichen Wirt-

schaftsakteuren (Herstellern, Importeuren, Händlern) Gebühren und Auslagen für das Marktüberwachungsverfahren auferlegt werden.

F Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; beteiligt ist das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

G Befristung

Dem Befristungserfordernis wird durch eine fünfjährige Berichtspflicht erstmals zum 31. Dezember 2019 Rechnung getragen.

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen (MÜBaupG NRW)

§ 1 Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. das für das Bauen zuständige Ministerium als oberste Marktüberwachungsbehörde,
2. die Bezirksregierung Düsseldorf als untere Marktüberwachungsbehörde und
3. das Deutsche Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8. 2008, S. 30) hinsichtlich der Bauprodukte, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung, ABl. L 88 vom 4.4. 2011, S. 5) in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen,
2. dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450) in der jeweils geltenden Fassung auf die Marktüberwachung Anwendung findet,
3. der EU-Bauproduktenverordnung und
4. dem Bauproduktengesetz

wahr. Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ 3 Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die untere Marktüberwachungsbehörde, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,
2. die Anordnung, dass Bauprodukte, welche die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 6 und 7 des Produktsicherheitsgesetzes und Art. 56 Absatz 4 der EU-Bauproduktenverordnung),
3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 8 des Produktsicherheitsgesetzes),
4. die Warnung vor Gefahren, die von Bauprodukten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 2 Nummer 9 des Produktsicherheitsgesetzes), soweit eine Zuständigkeit nach Nummer 1 gegeben ist,
5. die Anordnung, dass Bauprodukte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes),
6. die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 2 in den Fällen des Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Bauprodukte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

(3) Besteht für die untere Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Bauprodukt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabennachricht. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 und 2; sie schließt die Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Bauprodukt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der unteren Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen ha-

ben; §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der unteren Marktüberwachungsbehörde.

(6) Die untere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Bauproduktengesetzes und § 39 des Produktsicherheitsgesetzes nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 des Bauproduktengesetzes. Dies gilt nicht, soweit sie die Sachbehandlung für das Bauprodukt nach Absatz 3 Satz 1 an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat; mit Eingang der Abgabenericht ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig. Geldbußen fließen in die Landeskasse.

§ 4 Evaluierung

Die oberste Marktüberwachungsbehörde hat dem Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle fünf Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2019, über die Wirksamkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes zu berichten.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Artikel 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 4. November 2008 (GV. NRW. S. 686) , die durch Verordnung vom 18. Januar 2011 (GV. NRW. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz“.

2. § 2 wird aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständige Behörde für die Überwachung nach § 13 Bauproduktengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (ABl. EU Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30).

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Bauproduktengesetz wird der Bezirksregierung Düsseldorf übertragen.

2. § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

§ 3

- a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort „Außerkräfttreten“ und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
- Inkräfttreten, Außerkräfttreten, Berichtspflicht**
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755), geändert durch Artikel 196 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), außer Kraft.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- (2) Die zuständige oberste Landesbehörde hat gegenüber der Landesregierung jeweils nach Ablauf von fünf Jahren, erstmalig zum 31. Dezember 2015, Bericht über die Wirksamkeit der Verordnung zu erstatten.

Artikel 3 Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 218 S. 30) über die Marktüberwachung (Kapitel III „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) gelten zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2010 (Art. 44) und bedürfen daher insofern nicht – anders als eine lediglich an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie – der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst die Verordnung einen abzuarbeitenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht u. a. deshalb aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden müssen.

Ähnliches gilt für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung), die in ihrem Kapitel VIII sektorspezifische Vorschriften für die Marktüberwachung für Bauprodukte enthält und die ab dem 1. Juli 2013 in vollem Umfang in Kraft ist. Auch sie bedarf nicht der Umsetzung in nationales Recht, zu ihrer Durchführung sind jedoch nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), ein Bundesgesetz, das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vorgesehen ist, einem Bundesgesetz, das seinerseits der Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung dient.

Die beiden Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten. Die Materie gehört damit zwar nicht – wie die Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten (vgl. §§ 20 ff. BauO NRW) – dem ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Bauordnungsrecht an, sondern zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 GG). Gleichwohl verbleiben – soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird – Gesetzgebungszuständigkeit und (hier) -verpflichtung bei den Ländern, die die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben.

Um eine einheitliche und effiziente Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte zu gewährleisten, hat die Bauministerkonferenz im Oktober 2009 eine gemischt zentrale/dezentrale Organisation der Marktüberwachung beschlossen. Danach soll das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) über die bisherigen Koordinierungs- und Beratungsaufgaben hinaus auch Vollzugskompetenzen erhalten. Im Interesse einheitlicher Bewertungen von Bauprodukten soll es zuständig sein für deren Prüfung im Hinblick auf die materielle Konformität mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und die daraus folgenden Marktüberwa-

chungsmaßnahmen. Eingeschlossen sein soll die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung der Bauprodukte auf ihre formelle Konformität (korrekte CE-Kennzeichnung und weitere Angaben) soll im Aufgabenbereich der Länder verbleiben.

Die Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte kann in Nordrhein-Westfalen nicht aufgrund allgemeinen Organisationsrechts durch Rechtsverordnung erfolgen, da dieses eine Übertragung nur auf in der Behördenstruktur des Landes befindliche Institutionen vorsieht. Die hier erforderliche Zuständigkeitsregelung erfolgt daher durch Gesetz.

Von den durch die Bauministerkonferenz beschlossenen Grundsätzen ausgehend weist der Entwurf dem DIBt die Stellung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zu (§ 1 Nr. 3), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Maßnahmen und Anordnungen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Produkts in Betracht kommen (§ 3 Absatz 2 und 3). Solche Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde sind in allen Ländern verbindlich (§ 3 Absatz 4). Die Marktüberwachungsbehörden der Länder bleiben daneben zuständig für die Umsetzung der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde (§ 3 Absatz 5).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Begründung zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte in Nordrhein-Westfalen (MÜBaupG NRW))

Zu § 1

§ 1 regelt den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden. Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen der unteren Marktüberwachungsbehörde und dem DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 8. November 2008 (SGV.NRW. 75) zuständige Behörde für Nordrhein-Westfalen.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Aufgaben der Marktüberwachung. Diese ergeben sich zunächst aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nr. 1). Da diese Verordnung sich aber auf alle und nicht nur auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen erstreckt, ist eine Beschränkung aufgenommen worden. Die Regelung erstreckt sich daher nur auf solche Bauprodukte, die nach den Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen.

Nicht erfasst werden die nach anderen Richtlinien zulässigerweise in Verkehr gebrachten und/oder gehandelten Bauprodukte.

Weiter ergeben sich Aufgaben der Marktüberwachung aus dem Produktsicherheitsgesetz (Nr. 2), der EU-Bauproduktenverordnung (Nr. 3) und dem Bauproduktengesetz (Nr. 4).

Zu den Aufgaben der Marktüberwachung nach der EU-Bauproduktenverordnung gehört nicht die Überprüfung von Bauprodukten nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit sowie den allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für die Aufsicht über das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik gilt,

wonach die Aufsicht bei der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin liegt. Eine gesonderte Regelung erübrigt sich daher.

Absatz 2 stellt lediglich klar, dass den Marktüberwachungsbehörden die sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften ergebenden Befugnisse zustehen, sodass es einer eigenständigen, konstitutiven gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden nicht bedarf.

Zu § 3

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde vorbehaltlich nachfolgender abweichender Regelung.

Absatz 2 grenzt diese Regelzuständigkeit abstrakt gegenüber der Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde ab. Die dort aufgeführten Anordnungen und Maßnahmen betreffen jeweils die materielle Beschaffenheit des jeweiligen Bauprodukts. Deren Beurteilung setzt eine spezifische Fachkunde voraus. Die Beurteilung durch das DIBt oder von diesem beauftragten dritte Stellen stellt sicher, dass sie einheitlich und nicht durch einzelne Länder unterschiedlich erfolgt. Mit dieser Regelung wird die gesetzliche Zuständigkeitszuweisung vorgenommen, die notwendig ist, der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auch solche Maßnahmen und Anordnungen nach den genannten Rechtsgrundlagen zu ermöglichen, die in die Rechte Dritter eingreifen. Dies gilt auch im Falle der einheitlichen Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht (Abs. 2 Nr. 1), da diese mit Anordnungen zur Durchführung von Laborprüfungen verbunden sein können (Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008). Soweit es demgegenüber beispielsweise um Koordinierungsaufgaben geht, die dem DIBt zugewiesen werden sollen, genügt eine Regelung im DIBt-Abkommen.

Absatz 3 ergänzt die abstrakte Zuständigkeitsverteilung durch eine konkret einzelfallbezogene.

Absatz 3 Satz 1 verpflichtet die untere Marktaufsichtsbehörde zur Abgabe der Sachbehandlung für ein Produkt an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, sobald für sie Grund zu der Annahme besteht, dass Marktüberwachungsmaßnahmen oder -anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, also solche Maßnahmen oder Anordnungen, die eine Beurteilung der materiellen Beschaffenheit des Bauprodukts voraussetzen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen „Grund zu der Annahme“ und „in Betracht kommen“ sind bewusst niedrig angesetzt und belassen der unteren Marktüberwachungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. Das Produkt ist jeweils das bestimmte Produkt eines bestimmten Herstellers oder Importeurs.

Absatz 3 Satz 2 regelt, dass die Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde mit dem Eingang der Abgabennachricht durch die untere Marktüberwachungsbehörde beginnt und stellt damit klar, was sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ergäbe.

Absatz 3 Satz 3 enthält den Grundsatz der Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde: Vorbehaltlich abweichender nachfolgender Regelung umfasst diese Zuständigkeit zunächst alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 und 2, d.h. auch die Zuständigkeiten und Befugnisse der unteren Marktüberwachungsbehörde, die sich

auf lediglich formale Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt beziehen (Halbsatz 1). Zugleich schließt diese Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde die Zuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde des Landes auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist (Halbsatz 2). Dies ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Bewertung und des weiteren Vorgehens in Deutschland zu gewährleisten. Daraus folgt zugleich – ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfte –, dass das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde die Länder über den Zeitpunkt des Eingangs einer Abgabe der Sachbehandlung und über deren Gegenstand unverzüglich zu unterrichten hat.

Die mit der Abgabe verbundene Bindungswirkung für das DIBt schließt die jedenfalls theoretische Möglichkeit nicht aus, dass Länder in großem Umfang und zumindest unter Ausschöpfung der in der Grundnorm des Absatz 3 Satz 1 enthaltenen – jedenfalls faktischen – Spielräume Abgaben vornehmen mit der Folge, dass dadurch beim DIBt möglicherweise nicht zwingend gebotene Aufwendungen entstehen, die auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt werden. Vorkehrungen dagegen – etwa Abweisungs- und Rückgaberechte der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde in Missbrauchsfällen – sind zwar regelungstechnisch vorstellbar, würden aber die jeweilige Zuständigkeitslage über Gebühr komplizieren. Sollte es in diesem Zusammenhang zu tatsächlichen oder vermeintlichen Missständen kommen, müssten diese unter den Ländern, namentlich auch im Verwaltungsrat des DIBt, geregelt werden.

Nach Absatz 3 Satz 4 gilt von dieser Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde eine Ausnahme für den Fall von Maßnahmen und Anordnungen bei Gefahr im Verzug. Der Begriff der Gefahr im Verzug entspricht dem allgemeinen sicherheitsrechtlichen Sprachgebrauch; sie liegt vor, wenn durch das Abwarten des Handelns der zuständigen Marktüberwachungsbehörde anstelle des sofortigen Zugriffs durch die „an sich“ unzuständige Marktüberwachungsbehörde bei gewöhnlichem Geschehensablauf ein Schaden entstünde. Das Kriterium dient allein der den Mitgliedstaaten überlassenen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde. Ein Konflikt mit dem Sprachgebrauch der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die sich des Begriffs der „ernsten Gefahr“ als tatbestandlicher Voraussetzung für bestimmte Anordnungen und Maßnahmen der Marktüberwachung bedient, besteht daher nicht.

Absatz 3 Satz 5 enthält eine Ergänzung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Unbeachtlichkeitsvorschriften. Trotz der Weite, mit der die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Abgabe der Sachbehandlung in Absatz 3 Satz 1 gefasst sind, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall rechtsfehlerhaft eine Abgabe vorgenommen wird oder unterbleibt. In diesen Fällen wird die jeweilige Marktüberwachungsbehörde unter Verstoß gegen die Regelungen über ihre sachliche Zuständigkeit tätig. Solche Verfahrensmängel werden von den Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht erfasst, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit eine ergänzende Regelung erforderlich ist (Halbsatz 1). Halbsatz 2 stellt klar, dass es im Übrigen bei den Regelungen der §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW sein Bewenden haben soll.

Nach Absatz 4 gelten Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auch in Nordrhein-Westfalen. Auch das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde wird grundsätzlich nur als Marktüberwachungsbehörde desjenigen Landes

tätig, das durch die Abgabe der Sachbehandlung für das jeweilige Produkt (Absatz 3 Sätze 1 f.) die in Absatz 2 angelegte Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall gleichsam aktualisiert hat. Die angestrebte Einheitlichkeit der Beurteilung und Behandlung der Bauprodukte erfordert aber, dass die jeweils von der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde getroffenen Anordnungen und Maßnahmen auch in den anderen Ländern wirksam werden können. Deshalb müssen die Rechtsordnungen der Länder sich für diese Anordnungen und Maßnahmen öffnen. Diese in Absatz 4 getroffene Regelung ist entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorbildern nachgebildet, z. B. § 21 Absatz 7 BauO NRW, auch wenn es vorliegend um Anordnungen auf der Grundlage von Bundesrecht und unmittelbar geltendem europäischen Gemeinschaftsrecht geht, für das nach innerstaatlicher Kompetenzverteilung der Bund konkurrierend zuständig wäre.

Absatz 5 enthält gemäß dem Beschluss der Bauministerkonferenz vom 9. Oktober 2009 eine weitere – weitreichende – Ausnahme von dem Konzentrationsprinzip des Absatzes 3 Satz 3 dadurch, dass der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde der unteren Marktüberwachungsbehörde obliegt. Dies erfasst auch und insbesondere Maßnahmen der Durchsetzung von Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde.

Absatz 6 regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Rückverweisung auf § 5 Absatz 1 des Bauproduktengesetzes begrenzt die Zuständigkeit in Bezug auf die in § 39 des Produktsicherheitsgesetzes erfassten Ordnungswidrigkeiten auf den Anwendungsbereich (so auch § 2 Absatz 1 Nummer 2). Außerdem wird die Zuständigkeitsregelung für Maßnahmen der Marktüberwachung in Absatz 3 berücksichtigt. Schließlich wird sichergestellt, dass vereinnahmte Geldbußen in jedem Fall in die Landeskasse fließen.

Zu § 4

§ 4 begründet die Berichtspflicht des für das Bauen zuständigen Ministeriums im Rahmen des Befristungsmanagements. Die Berichtspflicht kann an Stelle einer Befristung vorgesehen werden.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten.

Begründung zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz, dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008)**Zu Nummer 1 (Bezeichnung der Verordnung)**

Die Bezeichnung der Verordnung wird im Hinblick auf den Entfall der Zuständigkeitsregelung zum Bauproduktengesetz (siehe Artikel 1 des Gesetzentwurfs) geändert.

Zu Nummer 2 (§ 2 Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008)

Die Regelung zur Zuständigkeit im Rahmen der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte entfällt.

Zu Nummer 3 (§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Buchstabe a

Die Berichtspflicht wird aufgehoben; die Überschrift ist daher dementsprechend anzupassen.

Buchstabe b

Die Unterteilung in Absätze entfällt.

Buchstabe c

Das Kabinett hat am 20. Dezember 2011 auf der Grundlage eines Evaluationsberichtes des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) grundsätzliche Beschlüsse zur Befristung von Gesetzen und Verordnungen sowie von Verwaltungsvorschriften gefasst. U.A. wurde beschlossen, dass die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen als zwingend notwendig erscheinen. In zukünftigen Änderungsentwürfen der Landesregierung soll daher vorgeschlagen werden, die in diesen Vorschriften enthaltenen Verfallklauseln oder Berichtspflichten zu streichen. Hintergrund ist insbesondere, dass diese Gesetze und Verordnungen bereits eine umfangreiche Rechtsprüfung im Rahmen der Befristung und Normprüfung durchlaufen haben.

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unterliegt einer Berichtspflicht zum 31.12.2015. Die Verordnung wird regelmäßig aus Anlass unterschiedlichster Gesetzesvorhaben überprüft. Das Streichen der Berichtspflicht ist daher entsprechend dem o.a. Kabinettsbeschluss angezeigt.

Begründung zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.